

Tillmitsch, am 12.12.2024

GZ: 232822-2

## Kundmachung Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, Kadagasse 17, 8430 Leibnitz vom 08.11.2024, GZ: 232822-2, in seiner Sitzung vom 12.12.2024 die nachstehende

## Verordnung

## beschlossen:

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

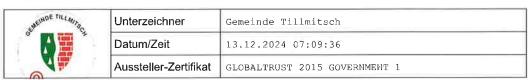
Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister: Walter Novak (elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am:



Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

